

Praxisbeispiel ZESO 1/20

## Erhält der besuchsberechtigte Elternteil mehr Geld, wenn die Kinder auf Besuch kommen?

**Der geschiedene Felix Müller ist Vater von zwei Kindern und wird von der Sozialhilfe unterstützt. Damit er sein Besuchsrecht wahrnehmen kann, hat er Anrecht auf zusätzliche Leistungen für seine Kinder. Auch eine grössere Wohnung steht ihm zu.**

Felix Müller ist geschieden und lebt alleine. Seine beiden Kinder (Klara 6 Jahre und Max 8 Jahre) wohnen bei der Mutter, ~~unter deren Obhut sie stehen~~ [die über das Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt](#). Die Kinder halten sich im Rahmen des gerichtlich festgelegten Besuchsrechts jedes zweite Wochenende sowie während dreier Ferienwochen pro Jahr bei ihrem Vater auf. Während dieser Aufenthalte entstehen Unterhaltskosten sowie Reisespesen.

### Fragen

1. Wie werden Kosten, die in Zusammenhang mit dem Besuch der Kinder entstehen, im Budget des Vaters angerechnet?
2. Wie werden die Ferienaufenthalte im Budget des Vaters berücksichtigt?
3. Hat der Vater Anspruch auf eine grössere Wohnung?

### Grundlagen

Das Besuchsrecht ist als gegenseitiges Recht ausgestaltet und ein wesentlicher Aspekt zur Wahrung des Kindeswohls. Sowohl der ~~nicht-obhutsberechtigter~~ Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt (Art. 273 ff. ZGB). Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszugestalten, dass das Besuchsrecht aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglicht wird.

Für die Ausübung des Besuchsrechts entstehen dem besuchsberechtigten Elternteil monatliche Mehrkosten. Diese Kosten sind im Interesse des Kindeswohls sowie der Pflege der persönlichen Beziehungen im Budget als grundversorgende situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigten (SKOS-RL C.6.4). Sollten höhere Reisekosten (ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs) entstehen, sind diese als grundversorgende SIL zusätzlich zu übernehmen. Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt.

Die SKOS-RL C.3.2 enthalten Vorgaben zur Bemessung des Grundbedarfs im Zusammenhang mit Besuchsrechten. Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen. Gemäss Budgetberatung Schweiz beträgt das Kostgeld pro Tag 15 Franken. Für Freizeitaktivitäten und den öffentlichen Nahverkehr werden 5 Franken dazugerechnet.

Bei Besuchen von mehr als fünf Tagen (z.B. während der Ferien) werden die Kosten nicht über einen Tagessatz gedeckt. In diesen Fällen werden die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder, die für durch den Besuch entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten sind, die während des Aufenthalts beim besuchsberechtigten Elternteil in der Regel nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile etc.).

Da beide Kinder jedes zweite Wochenende ihren Vater besuchen, muss auch für eine Schlafgelegenheit gesorgt sein. Deshalb ist dem unterstützten Vater eine Wohnung anzurechnen, in welcher die Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können (SKOS-RL C.4.2). Allenfalls

müssen die Anschaffungskosten für eine einfache Zimmereinrichtung übernommen werden (SKOS-RL C.6.6).

**Antwort:**

Pro Besuchswochenende werden Felix Müller für seine beiden Kinder 80 Franken für Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich angerechnet. Sollten die Wegspesen höher sein, können zusätzliche Kosten entschädigt werden.

Die Unterstützung bei Besuchen von mehr als fünf Tagen pro Monat (beispielsweise in den Ferien) wird anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfes der Haushaltsgrösse während des Besuches berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung ab dem ersten Besuchstag anhand dieser Grundbedarfsanpassung.

Beispiel: Im Juli verbringen die beiden Kinder acht Tage Ferien bei Felix Müller, zudem findet ein Besuchswochenende statt. Die Berechnung des Grundbedarfes basiert im Juli folglich während 10 Tagen auf einem 3-Personenhaushalt, während dem Rest des Monats auf einem 1-Personenhaushalt. Es erfolgt keine Berücksichtigung des Tagesansatzes von CHF 20.- für die ersten fünf Besuchstage.

~~für längere Besuche in den Ferien wird anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Kommen die Kinder beispielsweise zwei Wochen im Sommer zu Besuch, hat Felix Müller für diese Zeitdauer einen zusätzlichen Anspruch auf den Grundbedarf für zwei Personen in einem Dreipersonenhaushalt.~~

Felix Müller hat Anspruch auf eine Wohnung, in der seine Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Der Mietzins richtet sich nach den örtlichen Ansätzen der Sozialbehörde. Im vorliegenden Fall ist von der Mietzinslimite für eine Unterstützungseinheit von 2 Personen auszugehen.

Patricia Max  
Mitglied SKOS-Kommission Richtlinien und Praxis

Bemerkungen zu den Änderungen:

Bei der Berechnung des Besuchsrechtes entstehen in allen in den vergangenen Monaten besprochenen Varianten Schwelleneffekte. Die hier vorgeschlagene Variante hat den Vorteil, dass sie bloss eine Präzisierung der bisherigen Regel ist und einfach angewendet werden kann. Der Nachteil besteht darin, dass bei Besuchen von zwei Kindern während 5 Tagen eine leicht höhere Entschädigung angerechnet wird als bei Besuchen während 6 Tagen, was natürlich unlogisch ist.

Eine Alternative ist die Regelung der Besuchskosten anhand der Variante Wil: Die Kosten für Besuche würden nach dem gleichen Prinzip angerechnet, aber zu neuen Ansätzen:

1 Kind: CHF 20.- pro Tag

2 Kinder: CHF 30.- pro Tag

3 Kinder: CHF 40.- pro Tag

4 Kinder: CHF 50.- pro Tag

Diese Variante würde die Schwelleneffekte in den häufigsten Konstellationen mindern. Für diese Variante müssten aber die SKOS-RL angepasst werden, da in der Erläuterung f zu SKOS C.3.2 steht, dass (stets) CHF 20.- pro Kind angerechnet werden müssen.